

Die Einlegung eines Einspruchs ist mit Risiken verbunden. Kommt es nach dem Einspruch zu einer Hauptverhandlung, ist der Richter nicht an den Strafbefehl gebunden. Er **kann** also auch eine **höher**  
**e Strafe verhängen**  
!

Diese Gefahr besteht vor allem dann, wenn der Einspruch nicht oder nur unzureichend begründet wurde und aus Sicht des Gerichts als mutwillig erscheint.

Zeichnet sich im Zuge der Hauptverhandlung ab, dass der Einspruch keinen Erfolg haben wird, weist das Gericht häufig auf die Möglichkeit der Einspruchsrücknahme hin. Ignoriert der Beschuldigte einen solchen Hinweis, besteht ebenfalls die Gefahr, dass das Gericht eine höhere Strafe verhängt.